Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Daun, S. 109. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M., S. 110. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Münden (Hann.), S. 110. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 111.

(Nr. 10086.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Daun. Vom 31. Mai 1899.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörige Gemeinde Schalkenmehren

am 1. Juli 1899 beginnen soll.

Berlin, den 31. Mai 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1899.

(Nr. 10087.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 1. Juni 1899.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Frankfurt a. M. gehörigen Anlegungsbezirke 9 und 10 der Stadt Frankfurt a. M., nämlich das Gebiet, welches von den nachbenannten Straßenzügen und Plätzen:

1) Untermainanlage, Gallusanlage, Taunusanlage,
2) Bockenheimer Landstraße, Arndtstraße, Bettinastraße, Mainzer Landstraße, Bahnstraße, Bahnhofplatz — östlich des Bahnhofs —, Wiesenhüttenplatz, Wiesenhüttenstraße

sowie der nördlichen Fluchtlinie des Untermain-Kai umfaßt wird, mit Einschluß der unter 2 bezeichneten Straßenzüge und Plätze selbst und der an der nördlichen Fluchtlinie des Untermain-Kai belegenen, zu den Grundstücken gehörigen Bürgersteige,

am 1. Juli 1899 beginnen soll.

Berlin, den 1. Juni 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10088.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Münden (Hann.). Vom 8. Juni 1899.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Münden (Hann.) gehörigen Gemeindebezirk Niederscheden

am 1. Juli 1899 beginnen soll.

Berlin, den 8. Juni 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 28. April 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kreise Rastenburg und Sensburg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb von Kleinbahnen von Rastenburg nach Skandlack mit Abzweigung nach Drengfurth und von Rastenburg nach Sensburg mit Abzweigung nach Salpkeim in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 36 S. 305, ausgegeben am 7. September 1898;

2) das am 6. März 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Drainage der Flurabtheilung „Butlandswiese" in der Gemarkung Niedermarsberg, zu Niedermarsberg im Kreise Brilon, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 13 S. 185, ausgegeben am 1. April 1899;

3) der am 27. März Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statut des Niewodniker Deichverbandes vom 1. Juli 1893 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 20 S. 147, ausgegeben am 19. Mai 1899;

4) der am 27. März 1899 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statut des Noroker Deichverbandes vom 4. Juli 1893 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 20 S. 147, ausgegeben am 19. Mai 1899;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 17. April 1899, betreffend die Ausdehnung des der Altmärkischen Kleinbahngesellschaft mit beschränkter Haftung zu Clötze im Kreise Gardelegen unter dem 20. Mai 1897 und 26. Januar 1898 verliehenen Enteignungsrechts zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau einer Kleinbahn von Clötze nach Wernstedt und deren Fortsetzung nach Groß-Engersen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums auch auf die Fortsetzung der Bahn nach Algenstedt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 20 S. 263, ausgegeben am 20. Mai 1899;

6) das am 22. April 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Temnick im Kreise Saatzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 21 S. 173, ausgegeben am 26. Mai 1899;

7) das am 1. Mai 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulirung des Kalmusgrabens in der Gemeindefeldmark Virchow durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 22 S. 161, ausgegeben am 1. Juni 1899;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Mai 1899, durch welchen der Stadtgemeinde Waldenburg das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der geplanten, aus dem Quellengebiete in der Thalsohle des Bobers und des Lässigbaches bei Ruhbank im Kreise Bolkenhain zu speisenden städtischen Wasserleitung erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 23 S. 215, ausgegeben am 10. Juni 1899.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.